

Dienstaufsichtsbeschwerden

Zeitung berichtet: „Der Vorwurf lautet Mobbing“

Mit einer Anzeige und zwei Dienstaufsichtsbeschwerden muss sich der Leiter der Realschule in einer Kleinstadt auseinandersetzen. Die örtliche Zeitung berichtet unter der Überschrift „Der Vorwurf lautet Mobbing“. Es geht um einen zwölfjährigen Schüler, dem ein Einbruch vorgeworfen wird. In dem Artikel wird der volle Name des Schulleiters genannt. Die Dachzeile des Beitrags lautet „Strafverfahren“. Kolleginnen und Kollegen des Lehrers schalten den Deutschen Presserat ein und teilen mit, dass es bislang kein Strafverfahren gebe. Die Veröffentlichung des Artikels unter dieser Überschrift in diesem Ermittlungsstadium und mit derartig mangelhaftem Hintergrundwissen beweise die fehlende Verantwortung des zuständigen Redakteurs. Die Schulleiter-Kollegen kritisieren, dass ein Volontär mit diesem Thema befasst worden sei. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, dass in dem fraglichen Beitrag über Fakten berichtet werde und keine Spekulationen angestellt würden. Alle Beteiligten, auch der betroffene Realschulleiter, kämen zu Wort. Aus der Berichterstattung gehe hervor, dass es sich um noch nicht bewiesene Vorwürfe handele. Sollten Staatsanwaltschaft und Aufsichtsbehörde zu dem Schluss gelangen, dass die Mobbing-Vorwürfe unberechtigt seien, werde selbstverständlich auch darüber berichtet. Über den Autor teilt die Chefredaktion mit, dass dieser zwar Volontär sei, aber während seines Studiums fünf Jahre lang als freier Mitarbeiter für die Zeitung gearbeitet habe. Insofern verfüge er bereits über eine mehrjährige Berufserfahrung. (2002)

Eine Verletzung von Ziffer 2 des Pressekodex liegt nach Auffassung des Beschwerdeausschusses nicht vor. Der Artikel befasst sich in sachlicher Form mit den Vorwürfen, die gegen den Schulleiter erhoben werden. Auch dieser kommt zu Wort und kann Stellung beziehen. Insofern wurde der journalistischen Sorgfaltspflicht Genüge getan. In der Dachzeile „Strafverfahren“ sieht der Ausschuss eine kleine Unkorrektheit. Aufgrund der Tatsache, dass Anzeige erstattet wurde, ist die Formulierung jedoch noch zulässig. Für den Leser ist nach Lektüre des Beitrages klar, dass es Vorwürfe gibt, diese allerdings zurzeit noch untersucht werden. Insofern wurde der Sachverhalt letztlich korrekt dargestellt. (B1–75/02)

Aktenzeichen:B1–75/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet